

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/92 vom 10. Februar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_92

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/92 du 10 février 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/92 del 10 febbraio 2026

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Invalidität. Zumutbarkeit. Der Begriff der Zumutbarkeit ist rein ökonomisch zu verstehen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Februar 2026, IV 2025/92).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich zunächst auf die Frage beschränkt, ob auf die im Juni 2023 eingereichte Neuanschuldung einzutreten sei. Gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV hat das Eintreten auf die Neuanschuldung nämlich das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit dem 5. Januar 2015 vorausgesetzt. Die Beschwerdeführerin hat diese zusätzliche Eintretenshürde mit den von ihr eingereichten medizinischen Berichten, in denen unter anderem auf wiederholte Prothesenlockerungen hingewiesen worden war, gemeistert, wie der RAD- Arzt Dr. E.____ in seiner Aktenwürdigung überzeugend aufgezeigt hat, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Wiederanschuldung eingetreten ist. Nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 23. August 2023 hat sich das in der Folge eröffnete IV 2025/92 5/9

Verwaltungsverfahren auf die Prüfung des im Juni 2023 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch der Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Dezember 2023 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) beschränkt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Dezember 2023 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2

Ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität einer vollzeitig erwerbstätigen Person wird das Erwerbseinkommen, das diese nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem

Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Bei einer nicht erwerbstätigen Person entspricht der Invaliditätsgrad dem Ausmass der Unfähigkeit, sich weiterhin im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Bei einer je teilweise erwerbs- und in einem Aufgabenbereich tätigen Person wird der Invaliditätsgrad für den Erwerbsbereich nach Art. 28a Abs. 1 IVG und für den Aufgabenbereich nach Art. 28a Abs. 2 IVG bemessen; die beiden Teilinvaliditätsgrade werden entsprechend dem jeweiligen Anteil des Erwerbs- und Aufgabenbereichs gewichtet und addiert (sog. „gemischte Methode“; Art. 28a Abs. 3 IVG).

E. 3

Für die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang eine versicherte Person im hypothetischen „Gesundheitsfall“ erwerbstätig wäre, ist massgebend, wie sich die versicherte Person unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere ihrer finanziellen Situation, aber ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung verhalten würde. Die Beschwerdegegnerin hat bezüglich dieser Frage im ersten Verwaltungsverfahren eine eingehende Abklärung im Haushalt respektive Betrieb der Beschwerdeführerin durchgeführt, bei der sie ein hypothetisches Erwerbsspensum von 71 Prozent und entsprechend ein Pensum im Aufgabenbereich Haushalt von 29 Prozent ermittelt hat. Im zweiten, mit der hier angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahren ist sie von einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit ausgegangen. Im Beschwerdeverfahren hat sie dann wieder eingeräumt, dass sich auch die Anwendung der „gemischten Methode“ rechtfertigen liesse. Natürlich steht die Beantwortung der sogenannten „Statusfrage“ nicht im Belieben der Beschwerdegegnerin oder des IV 2025/92 6/9

Versicherungsgerichtes. Sie hat sich nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu richten. Da dafür zu weiten Teilen dieselben Grundsätze wie für die Definition der zumutbaren Invalidenkarriere im Erwerbsbereich gelten, wird zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen erst in der E. 5 näher darauf eingegangen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin dürfte zwar formal respektive beitragsrechtlich gesehen nicht selbständigerwerbend sein, aber de facto betreibt sie zusammen mit ihrem Ehemann dessen Hof, ist also faktisch wie eine Selbständigerwerbende tätig. Trotzdem wäre es entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung unzulässig, wenn für die Bemessung des Invaliditätsgrades im Erwerbsbereich eine Fortsetzung der Tätigkeit auf dem eigenen Betrieb unterstellt würde. Das gälte natürlich auch, wenn sie ein Mann wäre, hat mit dem Geschlecht also nichts zu tun. Für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist nämlich allein massgebend, welches Erwerbseinkommen die versicherte Person realistischerweise erzielen könnte, wenn sie ihre trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung verbliebenden Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt bestmöglich verwerten würde. Der in diesem Zusammenhang regelmässig aufscheinende Begriff der Zumutbarkeit ist rein ökonomisch zu verstehen, denn der Invaliditätsgrad muss wegen der ökonomischen Konzeption der Invaliditätsbemessung notwendigerweise strikt nach betriebswirtschaftlich-ökonomischen Regeln berechnet werden (vgl. dazu etwa den Entscheid IV 2023/148 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 2. Oktober 2024). Deshalb wird beispielsweise einem Selbständigerwerbenden, der seine angestammte selbständige Erwerbstätigkeit nur noch

eingeschränkt fortsetzen könnte, die Aufgabe seiner selbständigen Erwerbstätigkeit „zugemutet“, wenn er in einer leidensadaptierten unselbständigen Erwerbstätigkeit ein höheres Erwerbseinkommen erzielen kann. Der Zweck der Invalidenrente besteht allein darin, den durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung entstandenen Erwerbsausfall abzudecken. Sie dient nicht dazu, einen Betrieb eines Selbständigen (hier einen Landwirtschaftsbetrieb) zu erhalten. Darin ist entgegen einer weit verbreiteten Ansicht keine Diskriminierung zu erblicken, denn es bleibt jedem Selbständigerwerbenden, also auch jedem Landwirt, überlassen, sich aus freien Stücken für oder gegen eine Fortsetzung der gewohnten Lebensweise zu entscheiden; nur deckt die Invalidenrente nicht jede Option völlig ab, weil sie nur den direkt aus der Gesundheitsbeeinträchtigung und nicht den aus der Beibehaltung einer nicht-adaptierten selbständigen Erwerbstätigkeit resultierenden Teil des „Schadens“ abdeckt. Die Beschwerdeführerin kann mit ihren erheblichen Beeinträchtigungen der beiden Knie offenkundig kaum noch eine relevante Arbeitsleistung im eigenen Bergbauernbetrieb erbringen. Das mit einer Fortsetzung dieser Tätigkeit erzielbare Erwerbseinkommen fällt deshalb rein betriebswirtschaftlich-ökonomisch betrachtet minimal aus. Eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit ist der Beschwerdeführerin hingegen gemäss dem überzeugend begründeten Gutachten der SMAB AG vom IV 2025/92 7/9

29. August 2024 überwiegend wahrscheinlich zu 80 Prozent zumutbar. Diese Restarbeitsfähigkeit ist auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar, denn das Belastungsprofil ist nicht derart einschränkend, dass davon ausgegangen werden müsste, geeignete Stellen existierten nicht. Das bedeutet, dass die Beschwerdeführerin mit einer leidensadaptierten Hilfsarbeit einen Lohn erzielen könnte, der 80 Prozent des statistischen Zentralwertes der Hilfsarbeiterlöhne und damit auch 80 Prozent des Valideneinkommens entsprechen würde, das mangels einer qualifizierten beruflichen Ausbildung ebenfalls dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne entsprechen würde. Für den Erwerbseinkommenbereich resultiert folglich unter Berücksichtigung des von der Beschwerdegegnerin in Ausübung ihres pflichtgemässen Ermessens berücksichtigten Tabellenlohnabzuges von zehn Prozent (übergangsrechtlich muss die altrechtliche Regelung zur Anwendung kommen, da ein Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2024 zur Diskussion steht) ein Invaliditätsgrad von 28 Prozent.

E. 5

Auch bezüglich der Frage nach dem Pensum im eigenen Haushalt muss die Zumutbarkeit nach rein ökonomischen Kriterien beurteilt werden. Wenn ein Selbständigerwerbender aus ökonomischen Gründen gezwungen ist, seinen Betrieb (fiktiv) aufzugeben, weil er mit einer adaptierten unselbständigen Erwerbstätigkeit ein höheres Erwerbseinkommen erzielen und damit den Invaliditätsgrad tief halten kann, ist auch eine im eigenen Haushalt tätige versicherte Person bei Anwendung derselben rein ökonomischen Zumutbarkeitskriterien unter Umständen gezwungen, die Besorgung des eigenen Haushaltes (fiktiv) aufzugeben und einer adaptierten Hilfsarbeit nachzugehen, wenn dies den Invaliditätsgrad unter denjenigen sinken lässt, der bei Anwendung eines Betätigungsvergleichs oder bei Anwendung der „gemischten Methode“ resultieren würde. Dies gilt im vorliegenden Fall erst recht, weil es den im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen möglich und zumutbar ist, den Haushalt gemeinsam zu besorgen, das heisst die Beschwerdeführerin von der Haushaltsführung zu befreien. Die Beschwerdegegnerin hat den Invaliditätsgrad deshalb im Verwaltungsverfahren, das mit der hier angefochtenen Verfügung

abgeschlossen worden ist, zu Recht mittels eines („reinen“) Einkommensvergleichs berechnet. Der Invaliditätsgrad beträgt folglich 28 Prozent. Damit erweist sich die Abweisung des Rentenbegehrens der Beschwerdeführerin als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind wegen des als durchschnittlich zu qualifizierenden Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzen. Sie sind durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. IV 2025/92 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. IV 2025/92 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.